

Bundesgesetzblatt ¹²⁴¹

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 2009

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
28.10.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ägyptischen Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1242
4.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit	1243
11.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente	1246
16.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-türkischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, der Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Wehrmaterial und der logistischen Betreuung sowie die industrielle Zusammenarbeit	1246
17.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	1249
17.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	1249
19.11.2009	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1250
20.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1252
24.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	1252
8.12.2009	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2010 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1253

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 28. Oktober 2009

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2007 zu dem Abkommen vom 16. Juni 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 2007 II S. 94, 95) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 2

am 22. November 2009

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 22. Oktober 2009 in Berlin ausgetauscht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 11 Absatz 4 dieses Abkommens das Abkommen vom 5. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, das dazugehörige Protokoll und die Briefwechsel mit gleichem Datum (BGBl. 1977 II S. 1145, 1146, 1151, 1153)

mit Ablauf des 21. November 2009

außer Kraft treten werden.

Berlin, den 28. Oktober 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Franz Josef Kremp

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über Partnerschaft und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit**

Vom 4. November 2009

Das in Brasilia am 6. November 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Partnerschaft und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 10 erfüllt sind.

Berlin, den 4. November 2009

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Schindler

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Partnerschaft und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

bestrebt, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien weiter zu festigen und zu entwickeln sowie den sozialen Wohlstand und die öffentliche Sicherheit in beiden Staaten zu fördern,

geleitet von dem Ziel, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet vor der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und anderen Formen von Kriminalität zu schützen,

überzeugt von der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt und Kriminalität,

bestrebt, die Wirksamkeit der operationalen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit ihrer für die öffentliche Sicherheit zuständigen Stellen zu erhöhen,

geleitet von den Prinzipien der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens,

unter Beachtung der geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, d. h. des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe vom 30. März 1961, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe von 1971, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) vom 15. November 2000 und der entsprechenden Zusatzprotokolle, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Übereinkommen von Merida) vom 31. Oktober 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist die Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung entsprechender technischer und operationaler Projekte sowie den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung.

Artikel 2

(1) Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens benennen die Vertragsparteien als durchführende Stellen in deren Zuständigkeitsbereich auf deutscher Seite das Bundesministerium des Innern und auf brasilianischer Seite das Ministerium der Justiz.

(2) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 3

(1) Im projektbezogenen Bereich streben die Vertragsparteien eine enge technische und operationale Zusammenarbeit hinsichtlich der Modernisierung der brasilianischen Institutionen der öffentlichen Sicherheit und der Bekämpfung der Kriminalität an.

(2) Die Durchführungsmodalitäten von Projekten werden durch besondere, auf diplomatischem Weg ausgehandelte Abkommen oder Zusatzvereinbarungen durch die Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 4

(1) Bei der Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Straftaten arbeiten die Vertragsparteien nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zusammen und werden insbesondere

- i. Informationen über derartige Straftaten, Tätergruppen, deren Strukturen, Verbindungen, Arbeits- und Handlungsmethoden, Umstände der Straftaten sowie über die verletzen gesetzlichen Vorschriften und die getroffenen Maßnahmen austauschen, soweit dies für die Vorbeugung und Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist;
- ii. auf Ersuchen einer Vertragspartei und mit Zustimmung der ersuchten Vertragspartei polizeiliche Maßnahmen durchführen, die in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vorgesehen sind;
- iii. gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des illegalen Konsums, der illegalen Herstellung und des illegalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln und der Zweckentfremdung von chemischen Vorläuferstoffen ergreifen;
- iv. Erfahrungen hinsichtlich der Überwachung und Überprüfung des unerlaubten Gebrauchs von überwachten Stoffen sowie bezüglich der Herstellung, des Transports und der Kommerzialisierung von chemischen Vorläuferstoffen von Betäubungsmitteln austauschen;
- v. soweit notwendig und angemessen, polizeiliche Verbindungsbüros einrichten;
- vi. einander Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für deren Begehung verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen;
- vii. nach Möglichkeit Fachleute zur Fortbildung und zum Austausch von Fachkenntnissen über Mittel, Methoden und moderne Techniken der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entsenden;
- viii. Informationen über die Ergebnisse von Untersuchungen in den Bereichen Kriminalistik und Kriminologie sowie über Ermittlungspraktiken, Methoden und Mittel zur Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität austauschen;
- ix. gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Waffen, Munition sowie Zubehörteilen und Sprengkörpern treffen;

x. gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten wider die Menschenrechte treffen, vor allem in Bezug auf Menschenhandel, Folter, Rassismus, Sklavenarbeit, Verbreitung pädophiler Materials im Internet, Kinderprostitution und Sextourismus.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung bestehender und künftiger bilateraler Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über Fragen der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe.

(3) Die Anwendung dieses Abkommens auf derartige Fragen kann durch Zusatzvereinbarungen ermöglicht werden, die auf diplomatischem Weg auszuhandeln sind.

Artikel 5

Bei Bedarf werden die Vertragsparteien zur Bewertung der Umsetzung dieses Abkommens Konsultationen durchführen. Die Konsultationen werden auf diplomatischem Weg vorgeschlagen. Sie dienen der Ausarbeitung von Programmen und Arbeitsplänen, der Feststellung eventueller Schwierigkeiten beim guten Fortgang der Zusammenarbeit sowie der Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Ergänzung oder Änderung dieses Abkommens. Hierzu können die Vertragsparteien Arbeitsgruppen einrichten.

Artikel 6

(1) Ist eine Vertragspartei bei Eingang eines im Rahmen dieses Abkommens formulierten Ersuchens der Ansicht, dass dessen Annahme der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen des Landes widerspricht, so kann sie die Erfüllung des Ersuchens ganz oder teilweise verweigern oder von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(2) Im Falle der Ablehnung teilt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei die Gründe nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften schriftlich mit.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen betrifft nicht den Austausch personenbezogener Daten.

(2) Jede Vertragspartei sichert der anderen Vertragspartei die vertrauliche Behandlung der Informationen zu, die die andere Vertragspartei nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung als vertraulich ansieht.

(3) Die von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei übermittelten Muster und technischen Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Vertragspartei, die sie geliefert hat, an ein drittes Land weitergeleitet werden.

Artikel 8

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erfolgt in der deutschen, portugiesischen oder englischen Sprache.

(2) Ersuchen um Auskunft oder Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen werden von den in Artikel 2 genannten zuständigen Stellen schriftlich direkt übermittelt. In dringenden Fällen kann das Ersuchen auch mündlich übermittelt werden, es muss aber unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

(3) Die mit der Erledigung eines Ersuchens verbundenen Kosten trägt die ersuchte Seite mit Ausnahme der Reisekosten für Vertreter der ersuchenden Seite.

Artikel 9

Durch dieses Abkommen werden die Rechte oder Verpflichtungen aufgrund zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen, die die Vertragsparteien abgeschlossen haben, nicht berührt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt 30 (dreißig) Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien auf diplomatischem Weg notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei durch diplomatische Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der entsprechenden Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Brasilia am 6. November 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Prot von Kunow

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
Tarso Genro

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 17. Oktober 2000
über die Anwendung
des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente**

Vom 11. November 2009

Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (BGBl. 2003 II S. 1666, 1667) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Litauen am 1. Mai 2009

in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde war am 22. Januar 2009 beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2008 (BGBl. II S. 964).

Berlin, den 11. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-türkischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, der Entwicklung,
Herstellung und Beschaffung von Wehrmaterial und der logistischen Betreuung
sowie die industrielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 2009

Das in Istanbul am 27. April 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, der Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Wehrmaterial und der logistischen Betreuung sowie die industrielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10

am 20. August 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 2009

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Thomas Kossendey

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Forschung, der Entwicklung, Herstellung
und Beschaffung von Wehrmaterial und der logistischen Betreuung
sowie die industrielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

unter Berücksichtigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren beiden Staaten,

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 11. August 2000 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Türkei über den gegenseitigen Schutz und den Austausch von Verschlussachen aus dem militärischen und dem Rüstungsindustriebereich,

in Verfolgung des Ziels, durch erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Forschung, der Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Wehrmaterial und der logistischen Betreuung die Verteidigungsfähigkeit zu verbessern,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der türkischen Rüstungsindustrie mit dem Ziel zu fördern, ihre Lebensfähigkeit und Weiterentwicklung sicherzustellen,

in der Überzeugung, dass beide Vertragsparteien gegenseitig Nutzen aus dieser Zusammenarbeit ziehen werden, die auf den Grundsätzen der Gleichheit beruht –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Geltungsbereich und Ziele

(1) Zweck dieses Abkommens ist die Erweiterung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihre Verteidigungsfähigkeit durch bessere Nutzung der vorhandenen Mittel zu verbessern. Eingedenk dieses Ziels und im Hinblick darauf, die Leistungsfähigkeit ihrer Rüstungsindustrien zu steigern, streben beide Vertragsparteien an, die Zusammenarbeit bei der Forschung, der Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Wehrmaterial, einschließlich des vereinbarungsgemäßen Austauschs geheimhaltungsbedürftiger technischer Daten, sowie bei der logistischen Betreuung zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Hinblick auf die gegenseitige Nutzung ihrer Qualitätssicherungs- und Prüfeinrichtungen zusammenzuarbeiten.

(3) Beide Vertragsparteien tauschen Informationen und Standpunkte zu ihrer die Rüstungsindustrie betreffenden Politik aus.

(4) In Anerkennung der Bedeutung der Mitwirkung der Industrie bei der Forschung und der Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Wehrmaterial fördern beide Vertragsparteien

ein Bewusstsein für Vorschläge, die geeignet sind, die Industrie in beiden Ländern verstärkt einzubinden.

(5) Die Rechte und Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften beider Vertragsparteien sowie die Verpflichtungen, die der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Union erwachsen, bleiben durch dieses Abkommen unberührt.

(6) Noch auszuhandelnde programm- oder projektbezogene Einzelabsprachen werden auf der Grundlage dieses Abkommens in gesonderten Vereinbarungen (beispielsweise Absprachen oder Durchführungsvereinbarungen) zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Türkei behandelt.

Artikel 2

Durchführungsverfahren

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt nach den Grundsätzen der Gleichheit und Gegenseitigkeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Interessen der Vertragsparteien.

(2) Einzelheiten zu den einzelnen Gebieten der Zusammenarbeit werden in den in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vereinbarungen festgelegt.

Artikel 3

Organisation

(1) Für die Durchführung dieser Vereinbarung ist ein aus Vertretern der Vertragsparteien bestehender Gemeinsamer Ausschuss verantwortlich.

(2) Im Gemeinsamen Ausschuss übernimmt der stellvertretende Staatssekretär für Technologie und Koordination des Ministeriums für Nationale Verteidigung der Republik Türkei als Nationaler Rüstungsdirektor die Leitung der Delegation des Ministeriums für Nationale Verteidigung der Republik Türkei, während die Delegation des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland von dem Nationalen Rüstungsdirektor der Bundesrepublik Deutschland geleitet wird.

(3) Die für die Organisation und Koordination der Tätigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses und für die Bereitstellung der Sekretariatsdienste zuständigen Ansprechstellen werden vom Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und vom Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Türkei bestimmt und jährlich bestätigt.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss tritt jährlich oder in einem anderen gemeinsam festgelegten Turnus abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Türkei unter dem Vorsitz des Vertreters des Gastgeberstaats im Gemeinsamen Ausschuss zusammen.

(5) Nach diesem Abkommen hat der Gemeinsame Ausschuss unter anderem die Aufgabe,

a) Informationen vorzulegen und auszutauschen, um Vorschläge für eine mögliche Zusammenarbeit aufzuzeigen;

- b) Vorschläge einer Vertragspartei zur gemeinsamen Forschung, Entwicklung, Herstellung, Beschaffung und logistischen Betreuung in Bezug auf bestimmtes Wehrmaterial zu prüfen;
- c) die Erfordernisse im Zusammenhang mit ausgewählten Vorschlägen zu beachten, Vereinbarungen zur Durchführung von Programmen zu erarbeiten und darüber zu beschließen, erforderlichenfalls Genehmigungen einzuholen und Fortschritte zu überprüfen;
- d) gemeinsam Einladungen an Drittstaaten zur Mitwirkung an den Projekten zu evaluieren und darüber zu beschließen;
- e) die Beteiligung an Aktivitäten wie Ausstellungen, Konferenzen, Symposien und ähnlichen Veranstaltungen zu fördern.

Artikel 4

Sicherheitsregelungen und Weitergabe von Informationen

Die Sicherheit aller nach diesem Abkommen auszutauschenden oder zu erarbeitenden Verschlusssachen wird durch das Abkommen vom 11. August 2000 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Türkei über den gegenseitigen Schutz und den Austausch von Verschlusssachen aus dem militärischen und dem Rüstungsindustriebereich geregelt.

Artikel 5

Rechte des geistigen Eigentums

(1) Durch dieses Abkommen werden keine Rechte des geistigen Eigentums begründet oder übertragen. Der Austausch von Informationen nach dem Abkommen berührt keinerlei Rechte des geistigen Eigentums. Alle Offenlegungen müssen den innerstaatlichen Gesetzen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften der bereitstellenden Vertragspartei entsprechen.

(2) Die Vertragsparteien stellen die Nutzungsberechtigung an sämtlichem ihnen für ein Gemeinschaftsprojekt überlassenem geistigem Eigentum Dritter sicher.

(3) Die Rechte des geistigen Eigentums Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Vertragsparteien geben geistiges Eigentum nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an einen Dritten weiter.

Artikel 6

Verkäufe an Dritte

(1) Verkäufe gemeinsam entwickelten und hergestellten Geräts an Dritte bedürfen der vorherigen Genehmigung beider Vertragsparteien. Besondere Regelungen sind in den Programmvereinbarungen aufzuführen.

(2) Die Vergabe von Lizenzen für die Fertigung gemeinsam entwickelten und hergestellten Geräts in einem Drittstaat bedarf der vorherigen Genehmigung beider Vertragsparteien.

Artikel 7

Finanzielle Verpflichtungen

(1) Dieses Abkommen erlegt den Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen auf, mit der Ausnahme, dass jede Vertragspartei für die Finanzierung der eigenen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens verantwortlich ist.

(2) Besondere Regelungen zur Kostenteilung werden im Rahmen besonderer Vereinbarungen ausgehandelt, die für bestimmte Programme oder Projekte nach diesem Abkommen erarbeitet werden können.

Artikel 8

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultation zwischen den Verteidigungsministerien der Vertragsparteien beigelegt und weder an ein nationales oder internationales Gericht noch an einen Dritten zur Beilegung verwiesen.

Artikel 9

Änderung

Dieses Abkommen darf von beiden Vertragsparteien nur schriftlich nach Rücksprache mit dem Gemeinsamen Ausschuss geändert werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag, an dem die Mitteilung eingegangen ist.

Artikel 11

Geltungsdauer und Beendigung

(1) Dieses Abkommen bleibt für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft, sofern die Vertragsparteien nicht einvernehmlich seine frühere Beendigung beschließen.

(2) Es wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten ihre Absicht, das Abkommen zu kündigen, schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei bekundet hat.

(3) Die jeweiligen Aufgaben und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 4 (Sicherheitsregelungen und Weitergabe von Informationen) und Artikel 5 (Rechte des geistigen Eigentums) bleiben ungeachtet der Beendigung bestehen.

Geschehen zu Istanbul am 27. April 2009 in zwei Urschriften, jede in türkischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Eckart Cuntz
Thomas Kossendey

Für die Regierung der Republik Türkei

Ahmet Turmuş

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Locarno zur Errichtung
einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle**

Vom 17. November 2009

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677, 1679), ist nach seinem Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am 9. Mai 2009
Ukraine	am 7. Juli 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. April 2008 (BGBl. II S. 380).

Berlin, den 17. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 17. November 2009

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390, 391) ist nach seinem Artikel 8 Absatz 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Nicaragua	am 25. Mai 2009.
Es wird ferner für Brasilien	am 25. Dezember 2009

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 2009 (BGBl. II S. 289).

Berlin, den 17. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. November 2009

Das in Bukarest am 24. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über Finanzielle Zusammenarbeit für das Jahr 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 10. Dezember 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. November 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über Finanzielle Zusammenarbeit für das Jahr 2006**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Rumänien beizutragen, unter Bezugnahme auf das Protokoll der Arbeitsgespräche vom 19. Mai 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien sowie auf das Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 8. August 2006 (gerichtet an den Minister für Öffentliche Finanzen) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Rumänien und anderen, von beiden

Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren, 10 Freijahren, einem festen Zinssatz von 2 % p. a., bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro) sowie einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur Phase II“ zur Sanierung der Altstadt von Temeswar,
2. einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien durch andere Vorhaben ersetzt werden, die zur sozialen und/oder wirtschaftlichen Entwicklung in Rumänien beitragen werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Rumänien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für andere notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

(3) Die Regierung von Rumänien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung von Rumänien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Rumänien stellt, in Übereinstimmung mit Artikel 11, Absatz 3 a) des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppel-

besteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 4. Juli 2001 die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in Rumänien erhoben werden. Die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelten für das in Artikel 1 Abs. 1, 1. genannte Darlehen bis zur vollständigen Rückzahlung in jedem Falle weiter.

Artikel 4

Die Regierung von Rumänien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Rumänien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bukarest am 24. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Lohkamp

Für die Regierung von Rumänien

Vosgian

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 20. November 2009

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283, 284; 1984 II S. 799, 801), ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b für

Bosnien und Herzegowina am 27. Oktober 2009
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Serbien am 15. Juli 2010

Ukraine am 7. April 2010

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juli 2008 (BGBl. II S. 803).

Berlin, den 20. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentreuevertrages**

Vom 24. November 2009

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreuevertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 800, 975, 976; 2002 II S. 727, 728) ist nach seinem Artikel 63 Absatz 2 für

Chile am 2. Juni 2009

Peru am 6. Juni 2009

in Kraft getreten.

Chile hat bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Absatz 5 des Vertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. II S. 938).

Berlin, den 24. November 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zur Festlegung der Gebührensätze
und betreffend den Satz für Verzugszinsen
im Bereich der FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2010 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

Vom 8. Dezember 2009

Die Ständige Kommission hat am 2. Dezember 2009 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- Beschluss Nr. 112 zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2010 beginnenden Erhebungszeitraum und
- Beschluss Nr. 113 betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2010 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das zuletzt durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1472).

Berlin, den 8. Dezember 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Nitschke

Beschluss Nr. 112
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2010 beginnenden Erhebungszeitraum

Die Ständige Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2009

Für den Präsidenten der Kommission
K.V. Kitchev
Vizepräsident der Kommission

Ab dem 1. Januar 2010 geltende Basisgebührensätze

Zone	Globaler Gebührensatz Euro	Anwendbarer Wechselkurs 1 Euro =	
Belgien-Luxemburg*)	76,59	-/-	
Deutschland*)	68,99	-/-	
Frankreich*)	65,10	-/-	
Vereinigtes Königreich	68,98	0,892800	GBP
Niederlande*)	65,80	-/-	
Irland*)	30,81	-/-	
Schweiz	75,05	1,51366	CHF
Portugal Lisboa*)	49,18	-/-	
Österreich*)	69,04	-/-	
Spanien Kont.*)	84,11	-/-	
Spanien Kanar. Inseln*)	68,27	-/-	
Portugal Santa Maria*)	12,36	-/-	
Griechenland*)	39,06	-/-	
Türkei**)	29,76	-/-	
Malta*)	25,86	-/-	
Italien*)	68,64	-/-	
Zypern*)	30,23	-/-	
Ungarn	36,69	271,083	HUF
Norwegen	63,75	8,59141	NOK
Dänemark	64,38	7,43955	DKK
Slowenien*)	76,36	-/-	
Rumänien ¹⁾	46,57	4,23833	RON
Tschechische Republik	47,54	25,3138	CZK
Schweden	58,12	10,1831	SEK
Slowakei*)	53,91	-/-	
Kroatien	41,98	7,30204	HRK
Bulgarien	42,93	1,95527	BGN
Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien	56,74	61,2845	MKD
Moldau	39,97	16,3741	MDL
Finnland*)	40,36	-/-	
Albanien	44,38	133,248	ALL
Bosnien und Herzegowina	39,27	1,94247	BAM
Serbien-Montenegro	39,34	93,1758	RSD
Litauen	49,76	3,45086	LTL
Polen	40,06	4,15408	PLN
Armenien	27,90	551,074	AMD

1) Gebührensatz Januar/Februar 2010: 29,22 EUR

*) An der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beteiligter Staat

**) Staat, der seine Erhebungsgrundlage in Euro bestimmt

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Beschluss Nr. 113 betreffend den Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2010 beginnenden Erhebungszeitraum

Die Ständige Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere auf dessen Artikel 5;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, insbesondere auf deren Klausel 6;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der am 1. Januar 2010 in Kraft tretende Satz für Verzugszinsen im Bereich der FS-Streckengebühren beträgt

11,58 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2009

Für den Präsidenten der Kommission
K.V. Kitchev
Vizepräsident der Kommission